



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 8. Dezember 2023  
(OR. en)

16594/23

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0420(NLE)**

---

---

**TRANS 589  
MAR 167  
AVIATION 236  
ESPACE 94  
RELEX 1461  
EU-GNSS 21  
CSC 562**

### **ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 737 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den von der Union in dem durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) andererseits über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluffahrt im Zuständigkeitsbereich der ASECNA eingerichteten GNSS-Ausschuss EU/ASECNA zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 737 final.

---

Anl.: COM(2023) 737 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.11.2023  
COM(2023) 737 final

2023/0420 (NLE)

Vorschlag für einen

### **BESCHLUSS DES RATES**

**über den von der Union in dem durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) andererseits über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsbereich der ASECNA eingerichteten GNSS-Ausschuss EU/ASECNA zu vertretenden Standpunkt**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) andererseits über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsbereich der ASECNA eingerichteten GNSS-Ausschuss EU/ASECNA (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) im Namen der Union im Hinblick auf die geplante Annahme der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Ausschusses zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit der Luftfahrt in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste im Zuständigkeitsbereich der ASECNA für die Zivilluftfahrt (im Folgenden „Abkommen“) zielt darauf ab, die Satellitennavigation zu entwickeln und die damit verbundenen Dienste im Zuständigkeitsbereich der ASECNA für die Zivilluftfahrt bereitzustellen, indem es ihr die Nutzung der europäischen Satellitennavigationsprogramme ermöglicht. Das Abkommen trat am 1. Januar 2018 in Kraft.

Durch das Abkommen wurde der für dessen Verwaltung und ordnungsgemäße Anwendung zuständige GNSS-Ausschuss EU/ASECNA („Gemeinsamer Ausschuss“) eingerichtet. Zu diesem Zweck kann der Gemeinsame Ausschuss innerhalb der im Abkommen vorgegebenen Rahmenbedingungen Beschlüsse fassen oder Empfehlungen zu Fragen formulieren, in denen er keine Entscheidungsbefugnis hat. Der Gemeinsame Ausschuss muss eine Geschäftsordnung annehmen.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Nach Artikel 29 Absatz 1 des Abkommens gibt sich der Gemeinsame Ausschuss eine Geschäftsordnung, in der unter anderem die Einberufung der Sitzungen, die Ernennung des Vorsitzes sowie die Festlegung von dessen Mandat geregelt werden. Der beigefügte Geschäftsordnungsentwurf wurde im Zuge der Verhandlungen mit der ASECNA erarbeitet.

In Anbetracht dieser Verhandlungen schlägt die Kommission vor, dass der Rat den Beschluss zur Genehmigung des Standpunktes der Union im Gemeinsamen Ausschuss in Bezug auf dessen Geschäftsordnung annimmt.

### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

#### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

##### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat einen Beschluss „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“<sup>1</sup>.

#### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Die Gemeinsame Ausschuss ist ein Gremium, das durch eine Übereinkunft eingesetzt wurde, und zwar durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA.

Bei dem Akt, den der Gemeinsamen Ausschuss annehmen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 29 des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit der Luftfahrt in Afrika und Madagaskar (ASECNA) völkerrechtlich bindend.

Durch den vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Beschluss.

### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

#### *4.2.1. Grundsätze*

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

#### *4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Ziel und Inhalt des vorgesehenen Akts betreffen hauptsächlich die transeuropäischen Netze, insbesondere die Netze für die Satellitennavigation und ganz konkret die Einrichtung und den Betrieb des auf der Technologie des EGNOS-Systems beruhenden SBAS-ASECNA-Systems sowie die Nutzung des aus dem Programm Galileo hervorgegangenen Systems in Afrika.

Somit ist Artikel 171 Absatz 3 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

### **4.3. Schlussfolgerung**

Die Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Beschlusses sollte Artikel 171 Absatz 3 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

---

<sup>1</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**über den von der Union in dem durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) andererseits über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsbereich der ASECNA eingerichteten GNSS-Ausschuss EU/ASECNA zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 171 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsgebiet der ASECNA wird seit dem 1. November 2018 angewendet.
- (2) Mit Artikel 29 des Abkommens wird ein Gemeinsamer Ausschuss mit der Bezeichnung „GNSS-Ausschuss EU/ASECNA“ (im Folgenden „Gemeinsamer Ausschuss“) eingerichtet, der sich gemäß diesem Artikel eine Geschäftsordnung gibt.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss nimmt bei seiner Sitzung am [Datum ist festzulegen] eine Geschäftsordnung an, in der unter anderem die Einberufung seiner Sitzungen, die Ernennung des Vorsitzes sowie die Festlegung von dessen Mandat und der Kontakt zwischen den Vertragsparteien geregelt werden.
- (4) Da das Abkommen für die Union verbindlich ist, ist es angezeigt, den im Namen der Union im Gemeinsamen Ausschuss zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (5) Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Abkommens ist es notwendig, dass der Gemeinsame Ausschuss eine Geschäftsordnung annimmt.
- (6) Es ist daher angezeigt, den Standpunkt der Union in Bezug auf die vom Gemeinsamen Ausschuss anzunehmende Geschäftsordnung festzulegen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

- (1) Der von der Union in dem durch das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und der Agentur für die Sicherheit des Flugverkehrs in Afrika und Madagaskar (ASECNA) über die Entwicklung der Satellitennavigation und die Erbringung der damit verbundenen Dienste für die

Zivilluftfahrt im Zuständigkeitsbereich der ASECNA eingerichteten GNSS-Ausschuss EU/ASECNA in Bezug auf die vom Gemeinsamen Ausschuss anzunehmende Geschäftsordnung zu vertretende Standpunkt beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

- (2) Geringfügige Änderungen des Entwurfs des Beschlusses können von den Vertretern der Union im Gemeinsamen Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*